

Dr. Udo Kauß  
Rechtsanwalt

Abschrift

RA Dr. Udo Kauß, Herrenstraße 62, 79098 Freiburg

per Telefax 0341/2007-1000  
Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

Herrenstraße 62  
79098 Freiburg i. B.

Telefon: 0761/702093  
Telefax: 0761/702059

17/10/14 ka/pf  
09/001350  
(Bitte stets angeben)

In der Verwaltungsrechtssache

Benjamin Erhart

**AZ: BVerwG 6 C 7.13**

g e g e n

Freistaat Bayern

wird für die Übersendung der Stellungnahme der Landesrechtsanwaltschaft nebst Anlagen vom 13.10.2014 gedankt und hierzu in durch den Zeitablauf gebotener Kürze Stellung genommen:

Aus der Stellungnahme ergibt sich die Auffassung des Bekl., dass es sich bei der „AKE-Abgleichdatei“ um eine eigenständige bayerische Datei gemäß Art. 37, 38 BayPAG handele.

Zunächst bei wird von klägerischer Seite bezweifelt, dass die dabei beabsichtigte Verwendung zur automatischen Kennzeichenerfassung auf bayerischen Straßen den gem. § 37 Abs. 2 BayPAG vorgeschriebenen Zweck entspricht, zu dem die Daten erlangt worden sind. Diese Daten sind erlangt vom Bundeskriminalamt, und von diesem wiederum erlangt von einer Vielzahl weiterer nationalen und internationalen Behörden, aufgrund der dort jeweils gegebenen Befugnisse und Zwecke, die keineswegs nur polizeirechtlicher Art sind, sondern insbesondere wohl strafverfolgerischer Art (hierzu noch unten).

Des weiteren räumt der Bekl. erstmals ein, dass für die AKE-Abgleichdatei keine Errichtungsanordnung besteht. Dies steht in offensichtlichen Widerspruch zu Art. 47 BayPAG. Dort ist vorgeschrieben, dass für den erstmaligen Einsatz von automatisierten Verfahren (wohl nur im bayerischen System, RA), mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, es einer Errichtungsanordnung bedarf, die wiederum selbst der Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren für Bau und Verkehr bedarf, und in der festzulegen ist:

1. speichernde Stelle,
2. Bezeichnung der Datei,
3. Zweck der Datei,
4. Betroffener Personenkreis,
5. Art der zu speichernden Daten,
6. Eingabeberechtigung,
7. Zugangsberechtigung,
8. regelmäßige Datenübermittlungen,
9. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
10. Protokollierung des Abrufs.

Zusätzlich wird in Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift vorgeschrieben, dass nach der erteilten Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für Datenschutz mitzuteilen sei und dies auch für wesentliche Änderungen des Verfahrens gelte. Weiter bestimmt Abs. 2 dieser Vorschrift, dass die speichernde Stelle im angemessenen Abstand die Notwendigkeit der Weiterführung und Änderung ihrer Dateien zu prüfen habe.

Alles dies liegt hier nicht vor, so dass bereits von daher die Verwendung dieser beim Bundeskriminalamt (und von vorgelagerten Stellen) abgerufenen Daten durch den Bekl. rechtsfehlerhaft ist. Es liegt ein eindeutiger Verstoß gegen eine gesetzlich bestimmte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung vor (Vgl. in diesem Sinne auch Petri, in Lisken/Denninger, HB Polizeirecht S. 842 Kap. G RN 383ff, 5. Auflage).

In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des Senats vom 09.06.2010 verwiesen, die im Gegensatz zu der vom Bekl. in seiner Stellungnahme geäußerten Auffassung steht, dass es sich hierbei um reine Ordnungsvorschrift handele, deren Missachtung ohne Auswirkungen auf die Rechte der davon betroffenen Bürger sei. In dieser Entscheidung (Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“) hat der Senat das

Fehlen einer Errichtungsanordnung für rechtswidrig erklärt, wie schon die beiden Vorinstanzen, hat aber nur deshalb unter Aufhebung der Vorinstanzen die Klage auf Löschung abgewiesen, weil zwischenzeitlich in der Revisionsinstanz der dortige Beklagte die noch fehlende Errichtungsanordnung nachgeholt hat und im übrigen nach dortiger Auffassung kein Anspruch auf Löschung bestanden habe.

Dies liegt im vorliegenden Falle anders. Im vorliegenden Falle geht es nicht nur um eine Rechtsverordnung, sondern um einen klaren gesetzlichen Befehl zum Erlass einer Errichtungsanordnung, der der Innenminister zuzustimmen hat. Und darüber hinaus ist im vorliegenden Falle in Streit, ob die durchgeführten massenhaften Überwachungsmaßnahmen durch den Bekl. rechtswidrig und zugleich auch verfassungswidrig sind.

#### Verstoß gegen die grundgesetzliche Zuständigkeitsordnung

Im diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 – verwiesen.

Dort hat das Bundesverfassungsgericht grundlegende Ausführungen zum Verhältnis der Anwendbarkeit und hierbei der parallelen Anwendbarkeit von Strafprozessordnung und Polizeirecht gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat dort den Begriff der Verfolgungsvorsorge definiert und hierbei in zutreffender Weise dargelegt, dass auch präventive Maßnahmen, die die zukünftige Verfolgung von Straftätern in präventiver Weise zum Inhalt haben, Maßnahmen der Strafverfolgung sind (RN 100) und es hat weiter aufgeführt, dass eine parallele Anwendbarkeit von Strafprozessordnung und Polizeirecht unzulässig ist, wenn im Vorfeld von begangenen Straftaten unter geringeren staatlichen Anforderungen Maßnahmen polizeirechtlich erlaubt werden als dann, wenn der Täter schon konkret zur Rechtsgutverletzung angesetzt hat.

Auch für den vorliegenden Fall ist hierbei auf die Vorschriften der Strafprozessordnung und der dort ermöglichten automatischen Kennzeichenüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung zu verweisen. Im konkreten Fall würden die Zuständigkeitsvorschriften unterlaufen werden, wenn durch eine polizeirechtliche Vorschrift unter wesentlich geringeren Voraussetzungen die gleiche Maßnahme erlaubt sein würde, und obwohl noch gar keine Rechtsgutverletzung vorliegt.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht die insoweit vergleichbare Ermächtigung der für verfassungswidrig befundenen Regelung des niedersächsischen Polizeigesetzes

zur vorbeugenden Telefonüberwachung auch wegen ihrer Weite und damit Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig gehalten. Es genüge eben nicht die auf Tatsachen gegründete, nicht näher konkretisierte Möglichkeit, dass irgendjemand irgendwann in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werde (RN 112, 124, 125).

Die vom Verfassungsgericht geforderte Eingrenzung ist in der angegriffenen Art. 33 Abs. 2 zum einen nicht gegeben, namentlich in Ziff. 1 (Dateien über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen, die durch Straftaten oder sonst abhanden gekommen sind), Ziff. 2 (Personen die ausgeschrieben sind zur polizeilichen Beobachtung gezielter Kontrolle und verdeckten Registrierung), c. (zum Zwecke der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen), und zum anderen offenkundig nicht von der Gesetzgebungskompetenz gedeckt und sogar wörtlich strafprozessuale Zwecke verfolgen, wie b.: „aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung“.

Die im Gesetz genannten polizeilichen Lagererkenntnisse, deren Wortlautinhalt von dem Bekl. bisher nicht einmal beispielhaft auch nur dargelegt worden sind, dienen allesamt der Strafverfolgungsvorsorge. Sie knüpfen an polizeilich gesammelte Straftatenhäufigkeitssammlungen an, um dann Täter und ihre vermuteten Fluchtwegen einzugrenzen und deren auf ihren Fluchtwegen habhaft zu werden, gerade im Hauptfall des PKW-Diebstahls.

Es wird deshalb hiermit angeregt, dem Beklagten die Vorlage von solchen die automatische Kennzeichenerfassung auslösenden Lageerkenntnissen aufzuerlegen.

#### Lückenhaftigkeit der Stellungnahme des Bekl.

Die Stellungnahme des Bekl. ist lückenhaft, wie im Vergleich mit den Ausführungen der Hessischen Staatskanzlei im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2074/05) vom 23.10.2007 entnommen werden kann. Diese wird in der Anlage beigelegt. Besonders hinzuweisen ist u.a. auf folgende Sachverhalte:

#### Zur Frage der Spurenlosigkeit, Ziff. 4:

Es heißt dort:

„Im flüchtigen Speicher liegen alle Informationen, als Bild- und Kennzeicheninformationen lediglich in binärer Form vor. Eine Einsichtnahme wäre nur durch den Einsatz einer speziellen Software und mit hohem

technischen Aufwand möglich. Den Dienststellen, die die Geräte einsetzen, fehlen dazu sowohl die Mittel wie auch das Know-how.“

Bei insoweit gleicher Technik des Privatunternehmens Vitronic, das auch den hiesigen Bekl. beliefert, ist keinesfalls von einer Spurenlosigkeit auszugehen, ganz abgesehen davon, dass die - bei dem eingesetzten Verfahren gar nicht möglicher Spurenlosigkeit - grundrechtlich begründete Kritik an dieser präventiven Fahndungsmaßnahme nichts an ihrer Bedeutung verloren hat.

Das eingesetzte Verfahren verschafft nur eine relative Anonymität, nicht jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.03.2008 theoretisch unterstellte absolute Anonymität, sprich Spurenlosigkeit.

#### Zum Fahndungsbestand

Der Bekl. hat im vorliegenden Verfahren sich nur kurz zu den Inhalten des Begriffs Sachfahndung bzw. NSIS-Sachfahndung geäußert. Hierzu sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei Seite 5 ff. verwiesen. Dort wird u.a. auch die Errichtungsanordnung verwiesen, die als Zweck der Datei knapp benenne:

„Die Datei dient dem Nachweis von Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren (ART. 100 SDÜ), zur verdeckten Registrierung (polizeilichen Beobachtung) bzw. zur gezielten Kontrolle (Art. 99 SDÜ) ausgeschrieben sind.“

Weiter führt die Hessische Staatskanzlei aus:

„Der Fahndungsbestand ist Bestandteil des polizeilichen Informationssystems des Bundeskriminalamtes („INPOL“) nach §§ 2 Abs. 3, 11 ff. BKAG. Für eine Trennung der Datenbestände nach gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Zielrichtung besteht keine rechtliche Notwendigkeit, weil gemischte Datenbestände der Polizei nach § 483 Abs. 3 StPO insgesamt dem Polizeirecht unterliegen (vgl. ferner § 484 Abs. 4 und § 485 S. 4 StPO). Auch faktisch ist eine solche Trennung für Hessen nicht durchführbar.“

Die Untrennbarkeit der verwandten Dateien wird dann in den nachfolgenden Ausführungen der Hessischen Staatskanzlei dargelegt.

Der Verweis auf die vorgenannten Vorschriften der Strafprozessordnung sollte in einem Fall wie hier, in dem bereits entsprechenden strafprozessuale Befugnisse bestehen (§ 111ff) nicht als generalabsolutive Umgebungsbefugnisse angeführt werden können.

Zur Errichtungsanordnung „Automatisierte Kennzeichenerkennung-Arbeitsdatei (AKE-AD)“

Die AKE-AD macht deutlich: die automatisierte Kennzeichenerfassung gemäß der polizeirechtlichen Vorschriften wird als „Standardbetrieb“ bezeichnet, während hingegen die Kennzeichenerfassung nach den Vorschriften der StPO dagegen nur Einzelfall und damit Ausnahmecharakter hat. Eine auf den Einzelfall bezogene Gefahrenabwehr taucht dort gar nicht erst auf. Dies ist aber der einzige Fall noch als zulässig erachteter automatisierter Kennzeichenerfassung, wie sie z.B. vom Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf die brandenburgische Regelung als beispielhaft bezeichnet worden ist. Wir haben es mit einem rund um die Uhr laufenden Überwachungssystem zu tun.

Es wird weiter erkenntlich, dass über das Kennzeichen hinaus ausdrücklich via das „Gesamtbild des Fahrzeuges (Fahrzeugumrisse)“ und das „Bild mit Detailkennzeichen“ ein „Pfad zum Lichtbild“ gelegt wird (Ziff. 5.2. sonstige Daten). Hierbei handelt es sich nach klägerischer Auffassung um die nicht nur verdeckt angesprochene Erkennung von Personen und den Abgleich mit vorhandenen Lichtbildern. Dies scheint ein bisher im Verfahren völlig unbekannt gebliebener Sachverhalt zu sein und ein bisher nicht bekannt gegebenes Leistungsmerkmal, das zudem keine Grundlage in der angegriffenen Vorschrift haben dürfte.

Der Leitsatz 4 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.2008n harrt weiter seiner Realisierung in Bayern.

Es wird gebeten, auch die Überlegungen des Klägervertreters im Septemberheft der Zeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“ zum Thema dieses Verfahrens mit einzuziehen.

**gez. Dr. Kauß**

Dr. Kauß  
Rechtsanwalt

Anlage: Stellungnahme Hess. Staatskanzlei vom 23.10.2007 an das BVerfG



*z.V. 24.10.07*

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen R 1 - 01 x 11 04 29/0704

Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -  
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Bearbeiter/in  
Durchwahl/Fax  
E-Mail



IB Zeichen  
IB Nachricht

Datum

23. Oktober 2007

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 25.10.07	8-9
<i>4</i> Doppel	Bd.
<i>2</i> Anlage	<i>4</i> Doppel

**Verfassungsbeschwerden**

1. a) des [REDACTED]  
b) des [REDACTED]

gegen § 14 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14)

- 1 BvR 2074/05 -

2. des [REDACTED]

gegen § 184 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVBl. Nr. 9/2007, S. 234 ff.)

- 1 BvR 1254/07 -

Schreiben des Herrn Vorsitzenden vom 2.10.2007

Anl.: Zwei Photos von Trefferfällen.

Zu den im Schreiben des Herrn Vorsitzenden vom 2. Oktober 2007 gestellten Fragen wird nach Beteiligung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wie folgt Stellung genommen:

**I. Zur Videoerfassung des Fahrzeugs und ggf. der Insassen:**

1. Wie viel ist auf dem erfassten Kamerabild vom Fahrzeug und ggf. von den Insassen tatsächlich erkennbar (wünschenswert wäre die Übermittlung eines Beispielbildes)? Könnte eine Nichterkennbarkeit der Insassen technisch sichergestellt werden?

In Hessen wird für die Erfassung der Fahrzeuge eine Infrarotkamera mit Infrarotblitz eingesetzt. Deswegen können nur Umriss der Kraftfahrzeuge und die Kennzeichen erkannt werden. Zur Fahreridentifizierung geeignete Bildaufzeichnungen erfolgen nicht. Zwei Beispielaufnahmen sind beigelegt. Da es sich um echte Trefferfälle handelt, wurde ein Teil der Kennzeichen unkenntlich gemacht.

**2. Wird im Trefferfall auch das Bild des Fahrzeugs (und ggf. der Insassen) selbst gespeichert oder nur die Zeichenfolge des Kennzeichens?**

Im Trefferfall werden das gefertigte Bild sowie das darauf identifizierte Kennzeichen über das Automatische Kennzeichen-Lese-System (AKLS) auf dem zur Steuerung angeschlossenen mobilen Standardarbeitsplatz angezeigt. Diese Daten können dort durch den Bediener im Bedarfsfall gespeichert werden. Im AKLS selbst bleiben neben den geladenen Kennzeichen aus dem Fahndungsbestand auch diese Daten im flüchtigen Speicher, wo sie beim Stromlosmachen des Geräts (Ausschalten oder leerer Akku) ebenfalls automatisch gelöscht werden.

**3. Falls das Bild im Trefferfall gelöscht wird: Geschieht das automatisch oder wird es gegebenenfalls individuell veranlasst?**

Im Trefferfall werden, wie bereits dargelegt, das gefertigte Bild sowie das darauf identifizierte Kennzeichen über das AKLS auf dem zur Steuerung angeschlossenen mobilen Standardarbeitsplatz angezeigt. Zur Verifizierung des Kennzeichens vergleicht der Bediener des AKLS zunächst das gefertigte Bild mit dem ausgelesenen Kennzeichen. Stimmt das Bild des Kennzeichens mit dem ausgelesenen Kennzeichen überein, wird das Ergebnis durch manuelle Abfrage in der Fahndungsdatei verifiziert und zugleich festgestellt, welcher Ausschreibungsanlass zugrunde liegt. Nach dieser Abklärung und Bestätigung der Fahndung werden die notwendigen polizeitaktischen Maßnahmen durch Einsatzkräfte umgesetzt. Führt die Abklärung zu einem negativen Ergebnis, werden die Daten durch den Bediener sofort gelöscht.

**II. Zu den Modalitäten des Abgleichs und der Löschung im Nichttrefferfall:**



**1. Beginnt der Abgleich mit dem Fahndungsbestand unmittelbar nach der Erfassung des Kennzeichens?**

Ja.

**2. Erfolgt der Abgleich ausschließlich automatisiert?**

Ja.

**3. Erfolgt die Löschung im Nichttrefferfall automatisiert?**

Ja.

In Nichttrefferfällen bleiben die Daten im flüchtigen Speicher des AKLS. Unter flüchtigem Speicher versteht man Speicher, der Daten nur bei einer anhaltenden Stromversorgung speichert. Bei Deaktivierung des Gerätes bzw. bei der Unterbrechung der Stromversorgung gehen die Speicherinhalte verloren. Im flüchtigen Speicher wird für den Abgleich ein Speicherbereich reserviert, in dem die Informationen für maximal 9 Kennzeichen vorgehalten werden können. Ist dieser Speicherbereich komplett belegt, werden im laufenden Betrieb beim Eintreffen von neuen Informationen die ältesten Informationen überschrieben, d.h. automatisch gelöscht.

**4. Wie lange dauert der Abgleich und wie lange ist das Bild im Nichttrefferfall noch verfügbar? Ist es einsehbar?**

Der Mittelwert der Abgleichsdauer liegt bei einer Sekunde. Hinsichtlich der Frage, wie lange das Bild im Nichttrefferfall noch verfügbar ist, wird auf die Antwort zu der vorhergehenden Frage 3 verwiesen. Im flüchtigen Speicher liegen alle Informationen, also Bild- und Kennzeicheninformationen lediglich in binärer Form vor. Eine Einsichtnahme wäre nur durch den Einsatz einer speziellen Software und mit hohem technischen Aufwand möglich. Den Dienststellen, die die Geräte einsetzen, fehlen dazu sowohl die Mittel wie das Know-how.

*in die  
D-Stellen*

**5. Wie ist der Zeitablauf bei maximaler Auslastung des Geräts (viele Fahrzeuge und großer Fahndungsbestand)?**

169

Nach Auskunft der Herstellerfirma Vitronic dauert der Abgleich der Daten maximal fünf Sekunden.

### III. Zum Abgleich mit dem Fahndungsbestand:

1. Umfasst der Fahndungsbestand - wie in der Stellungnahme der Landesregierung und des Landtags von Schleswig-Holstein aufgeführt - alle Dateien, die die Polizei rechtmäßigerweise auf polizeirechtlicher Grundlage angelegt hat? Wie steht es mit Dateien, die zu Zwecken der Strafverfolgung angelegt wurden?

Der Begriff „Fahndungsbestand“ ist durch § 10e Abs. 1 Satz 3 des nicht veröffentlichten Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (VEMEPolG) vom 12.03.1986 eingeführt worden

„Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.“

und hat seither, abgesehen von § 25 Abs. 1 Satz 3 HSOG, Eingang in zahlreiche Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder gefunden

vgl. § 30 Abs. 5, § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes, § 28 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 36 des Zollfahndungsdienstgesetzes, § 35 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, § 3a des Personalausweisgesetzes, § 17 des Passgesetzes, Art. 43 PAG BY, § 27 ASOG BE, § 19 SOG LSA, § 25 PolG NW, § 37 POG RP.

In der Begründung zu § 10e VEMEPolG wird der Begriff des Fahndungsbestandes unterschieden in ‚Personenfahndung‘ und ‚Sachfahndung‘. Zu ergänzen wäre die damals wie heute selbstverständliche Angabe ‚des Bundeskriminalamts‘.

Das Bundeskriminalamt betreibt im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes mehrere Fahndungsdateien. Im Bereich der Personenfahndung sind dies die Dateien ‚Personenfahndung‘ und ‚NSIS-Personenfahndung‘, wobei NSIS für Nationales Schengener Informationssystem steht. Bei der Sachfahndung gibt es neben der klassischen Datei ‚Sachfahndung‘ die Datei ‚NSIS-Sachfahndung‘ sowie eine Anwendung ‚Nichtnumerische Sachfahndung‘.

A10

Relevant sind in dem hier zu beurteilenden Zusammenhang nur die Dateien „Sachfahndung“ und „NSIS-Sachfahndung“, weil allein diese Dateien amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen beinhalten.

Die nach § 34 BKAG mit Zustimmung der Länder erlassene Errichtungsanordnung für die Datei „Sachfahndung“ (Stand: 14.02.2006) beschreibt unter Nr. 2.2 den Zweck der Datei wie folgt:

*„Die Datei dient der Ausschreibung*

- von Sachen (PDV 384.1 Nr. 2.2.3.3) zur
  - Sicherstellung/Beschlagnahme, insbesondere zur
    - Beweissicherung
    - Einziehung, zum Verfall, z.B. Vermögensabschöpfung
    - kriminaltechnischen Untersuchung
    - Eigentumssicherung
    - Gefahrenabwehr
  - Insassenfeststellung, zur Unterstützung der Fahndung können insbesondere Kfz ausgeschrieben werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese von gesuchten Personen genutzt werden
  - Eigentümer-/Besitzerermittlung
  - Feststellung der Identität einer Person
  - Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig
  - Entstempelung von Fahrzeugkennzeichen
- Kraftfahrzeuge zur polizeilichen Beobachtung zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung oder der Gefahrenabwehr (PDV 384.2, Nrn. 4.3.1 und 4.3.2)
- Beförderungsmitteln zur zollrechtlichen Überwachung (§ 10 Abs. 1 ZFdG)

*Die Datei ermöglicht insbesondere*

- Sachen, die zur Begehung einer Straftat benutzt oder durch sie hervorgebracht wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren, insbesondere für die Täterfeststellung von Bedeutung sind, zu ermitteln
- Sachen, die abhanden gekommen sind, wiederzubeschaffen bzw. einem Besitzer zuzuordnen
- Fahrzeuge, die der polizeilichen Beobachtung unterliegen, festzustellen
- Kraftfahrzeuge festzustellen, deren Insassen ermittelt werden sollen oder deren amtliche Kennzeichen zu entstempeln sind
- Personen zu erkennen, die durch missbräuchliche Benutzung amtlicher Ausweispapiere ihre Identifizierung zu verhindern suchen.“

Nr. 2.2 der Errichtungsanordnung für die Datei „NSIS-Sachfahndung“ (Stand: 21.03.2007) nennt als Zweck der Datei knapp:

*„Die Datei dient dem Nachweis von Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren (Art. 100 SDÜ), zur verdeckten Registrierung (polizeiliche Beobachtung) bzw. zur gezielten Kontrolle (Art. 99 SDÜ) ausgeschrieben sind.“*

Der Fahndungsbestand ist Bestandteil des polizeilichen Informationssystems des Bundeskriminalamts („INPOL“) nach §§ 2 Abs.3, 11 ff. BKAG. Für eine Trennung der

Datenbestände nach gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Zielrichtung besteht keine rechtliche Notwendigkeit, weil gemischte Datenbestände der Polizei nach § 483 Abs. 3 StPO insgesamt dem Polizeirecht unterliegen (vgl. ferner § 484 Abs. 4 und § 485 Satz 4 StPO).

Auch faktisch ist eine solche Trennung für Hessen nicht durchführbar. Die Dateneingabe richtet sich nach bundesweit verbindlichen Schlüsselkatalogen. Für eine Differenzierung müsste auf die Schlüssel in den Datenfeldern „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) und „N25“ („Zweck der Ausschreibung-Sachfahndung“) zurückgegriffen werden. Selbst in Kombination miteinander ermöglichen diese nur teilweise eine eindeutige Zuordnung. Im Einzelnen:

### **Nationaler Fahndungsbestand**

Das Datenfeld „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) sieht für den Ausschreibungsanlass in der Sachfahndung folgende Schlüssel vor, die bei der Auskunft mit dem angegebenen Text angezeigt werden (eine Schlüsselnummer „08“ ist nicht vorgesehen):

Schlüssel	Bedeutung	Hinweis
01	abhandengekommen durch	Textergänzung zwingend
02	Benutzung zu	Textergänzung zwingend
03	ohne Haftpflichtversicherung	Textergänzung optional
04	Amts-/Vollzugshilfe	Textergänzung optional
05	Verkehrsunfallflucht	Textergänzung optional
06	Unanbringbarkeit nach Sicherstellung	Textergänzung optional
07	polizeiliche Beobachtung (PB)	Ergänzung um PB-Schlüssel und z.T. Text
09	sonstiger Anlass	Textergänzung zwingend
10	Grenzfahndung	
11	Gefahrenabwehr	Textergänzung optional
12	Gefährder	

Der Schlüssel 07 (polizeiliche Beobachtung) ist dabei um den im Einzelfall zutreffenden PB-Schlüssel zu ergänzen:

142

- PB 01 „Rauschgift“
- PB 02 „Waffen“
- PB 03 „Falschgeld“
- PB 04 „Vermögen/Wirtschaft/Umwelt“
- PB 05 „Eigentum“
- PB 06 „Kriminelle Vereinigung“
- PB 07 „Politisch motivierte Kriminalität“
- PB 08 „Schleusung“
- PB 10 „sonstige Delikte“ (§ 163e StPO)
- PB 20 „sonstige Gefahrenabwehr“
- PB 30 „internationaler Straftäter“
- PB 40 „Führungsaufsicht“
- PB 50 „Schmuggel“

Die Ausschreibungen nach PB 01 bis PB 08 können auf gesetzlicher Grundlage sowohl zur Gefahrenabwehr wie zur Strafverfolgung erfolgen. PB 10 ist unter zusätzlicher Angabe des Delikts rein strafprozessual einzusetzen, während PB 20 sonstigen Fällen der Gefahrenabwehr vorbehalten ist. Die Ausschreibung zur PB 30 erfolgt nur durch das BKA, diejenige zur PB 40 auf Anordnung des Leiters der Führungsaufsichtsstelle nach § 463a Abs. 2 i.V.m. § 163e StPO. Die Ausschreibung zur PB 50 erfolgt durch den Zoll auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 ZFdG und ist für die Polizeibehörden der Länder nicht abfragbar.

Der Zweck einer Sachfahndungsausschreibung ist im Datenfeld „N25“ niedergelegt. Die ausschreibende Behörde muss hier einen der folgenden Schlüssel vergeben:

Schlüssel	Bedeutung
01	Beweissicherung
02	Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung
03	Eigentumssicherung
04	Beobachtung (nur Kfz)
05	Insassenfeststellung
06	Entstempelung von Kfz-Kennzeichen
07	Eigentümer-/Besitzerermittlung
08	Feststellung der Identität (Pers.-Ausweise, Pässe)

*Handwritten mark*

09	Zollrechtliche Überwachung (ZÜ)
10	Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig
12	Überprüfen eines Gefährders
13	Grenzpolizeiliche Maßnahme

Für Ausschreibungen in der INPOL-Sachfahndung sind Plausibilitäten festgelegt, d.h. es werden nur bestimmte Kombinationen der Datenfelder „N24“ und „N25“ zugelassen. Die zulässigen Kombinationen sind in der folgenden Matrix markiert:

Anlass der Ausschreibung N24		Zweck der Ausschreibung N25											
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	12	13
Abhandengekommen durch ...	01	X	X	G		X	G	X	X				
Benutzung zu ...	02	X	X			X							
Ohne Haftpflichtversicherung	03						G						
Amts-/Vollzugshilfe	04	X	X	G		X	X	X					
Verkehrsunfallflucht	05	S	S			S	G	S					
Unanbringbarkeit nach Sicherstellung	06							X					
Polizeiliche Beobachtung ungleich 50	07				X								
Polizeiliche Beobachtung gleich 50	0750									X			
Sonstiger Anlass	09	X	X	X		X	G	X	X	X			
Grenzfahndung	10	G	G	G	G	G							G
Gefahrenabwehr	11										G		
Gefährder	12											G	
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	12	13

In der Matrix sind diejenigen zugelassenen Kombinationen, die eindeutig dem Bereich Gefahrenabwehr zuzurechnen sind, mit einem „G“ gekennzeichnet, während diejenigen Kombinationen, die eindeutig strafprozessuale Maßnahmen betreffen, mit dem Buchstaben „S“

174

versehen sind. Diejenigen Kombinationen, deren Zweck sich technisch nicht bestimmen lässt, weil er sich erst aus weiteren Umständen wie einer freitextlichen Ergänzung ergibt, sind mit einem „X“ gekennzeichnet. Daraus folgt, dass nur in wenigen Teilbereichen eine technische Trennung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung möglich ist. 14 der 41 Kombinationen lassen sich eindeutig der Gefahrenabwehr zurechnen, darunter sechs der Grenzfahndung. Strafprozessual lassen sich lediglich vier Fälle einordnen, die jeweils die Verkehrsunfallflucht betreffen.

### **Schengen-Fahndungen**

Für Fahrzeug-Fahndungen aus den anderen Schengenstaaten sind im Datenfeld „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) vier Schlüssel mit folgender Bedeutung vorgesehen, die sich aus technischen Vorgaben des SIS ergeben:

Schlüssel	Bedeutung	Art. SDÜ	Hinweis
51	verdeckte Registrierung eines Fahrzeuges	99	Entspricht polizeilicher Beobachtung
53	gezielte Kontrolle eines Fahrzeuges	99	Wird beim BKA nach Art. 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ in verdeckte Registrierung umgewandelt, wenn dem Empfänger die Befugnis für die gezielte Kontrolle fehlt
55	gestohlenes, unterschlagenes oder sonst abhandengekommenes Fahrzeug	100	
56	im Rahmen eines Strafverfahrens ausgeschriebenes Fahrzeug	100	

Die isolierte Ausschreibung von amtlichen Kfz-Kennzeichen ist nach Art. 100 Abs. 3 SDÜ nicht zulässig.

Das Datenfeld „N25“ („Zweck der Ausschreibung-Sachfahndung“) ist bei Fahrzeug-Fahndungen aus dem Schengen-Ausland mit einem Hinweistext für die Beamten vor Ort versehen. Im SIS selbst können durch die ausschreibende Behörde keine Informationen zum Zweck der Maßnahme gespeichert werden.

Im SIS ist eine eindeutige Zuordnung nur beim Schlüssel 56 möglich (Strafverfolgung). Die verdeckte Registrierung wie auch die gezielte Kontrolle sind nach Art. 99 SDÜ sowohl zur

A45

Strafverfolgung wie zur Gefahrenabwehr zulässig. Auch der Schlüssel 55 ist ambivalent; „abhandengekommen“ lässt keinen zwingenden Schluss auf die Strafbarkeit nach dem ausländischen Recht zu, zumal für ein Strafverfahren der Schlüssel 56 zur Verfügung steht.

2. **Konkret: Welche Dateien werden zurzeit zum Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand genutzt und welche weiteren dürften dazu eventuell genutzt werden? Dürfen auch Datenbestände mit so genannten „weichen“ Daten („PIOS“, „SPUDOK“ - bzw. deren Nachfolger -, „Lagebild“-Systeme, Dateien über politisch motivierte Kriminalität sowie vergleichbare Dateien) zum Fahndungsbestand gezählt werden?**

In Hessen werden, wie in Beantwortung der Frage III 1 dargelegt, ausschließlich Abgleiche mit den INPOL-Verbunddateien „Sachfahndung“ und „NSIS-Sachfahndung“ vorgenommen. Der Abgleich mit anderen Dateien, gleich ob sie „harte“ oder „weiche“ Daten enthalten, ist auf der Grundlage von § 14 Abs. 5 HSOG unzulässig.

3. **In der Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei zum vorliegenden Verfahren wird angegeben, im Fahndungsbestand von INPOL und Schengen seien 2.626.644 Kfz-Kennzeichen gespeichert (Stand: 9.5.2007). Wie erklärt sich die relativ große Zahl? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt jeweils die Aufnahme von Kfz-Kennzeichen in die beiden Dateien und wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Löschung?**

Die große Zahl der ausgeschriebenen Kfz-Kennzeichen erklärt sich daraus, dass viele Ausschreibungen über einige Jahre aufrechterhalten bleiben.

Die Abfrage vom 9. Mai 2007 war auf den Gesamtbestand beschränkt und kann deswegen nicht weiter aufgegliedert werden. Aus diesem Grunde wurde am 17.10.2007 eine weitere Datenbankrecherche durchgeführt. Sie ergab einen Gesamtbestand von 2.719.368 Kfz-Kennzeichen in der Fahndung. Davon stammten 778.958 Kennzeichen aus dem deutschen Fahndungsbestand, 1.940.410 Kennzeichen aus dem SIS-Fahndungsbestand. Letzterer kann nicht weiter aufgeschlüsselt werden. Der deutsche Fahndungsbestand kann wie folgt weiter aufgegliedert werden:

Anlass	Anzahl
abhandengekommen durch	677.976



140

Benutzung zu	2.226
ohne Haftpflichtversicherung	72.348
Amts-/Vollzugshilfe	15.786
Verkehrsunfallflucht	240
Unanbringbarkeit nach Sicherstellung	202
polizeiliche Beobachtung (ohne PB 50)	711
sonstige Fälle (ohne Grenzfahndung)	9.469
<b>Summe</b>	<b>778.958</b>

Wegen der Voraussetzungen, unter denen Kfz-Kennzeichen in den Sachfahndungsbestand aufgenommen werden können, wird auf die Antwort zur Frage III 1 verwiesen. Soweit die Errichtungsanordnung für die Datei „Sachfahndung“ die Polizeidienstvorschriften PDV 384.1 bzw. 384.2 in Bezug nimmt, enthalten diese keine weiterführenden Aussagen.

In der Errichtungsanordnung für die Verbunddatei „Sachfahndung“ findet sich zur Löschung unter Nr. 8.1 bis 8.3 folgende Regelung:

Nach Nr. 8.1 sind die Daten zu löschen, wenn die Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Klarstellend heißt es, dass die Ausschreibung insbesondere zu löschen ist, wenn das Fahndungsziel erreicht ist, sowie dann wenn die Fahndung aus sonstigen Gründen erledigt ist, sofern keine weiteren eigentumsrechtlichen Ansprüche mehr bestehen oder der Gegenstand noch aus Beweissicherungsgründen benötigt wird.

Nr. 8.2 bestimmt, dass die gespeicherten Daten nach vorheriger Prüfung regelmäßig nach den in Nr. 3 der Anlage 3 zur Polizeidienstvorschrift PDV 384.1 festgelegten Fristen zu löschen sind. Nach der dortigen Nr. 3.1 beträgt die Laufzeit grundsätzlich zehn Jahre, bei Sachen im Zusammenhang mit Verbrechenstatbeständen dreißig Jahre. Die Festlegung kürzerer Laufzeiten ist dabei möglich (Nr. 3.2). Schließlich bestimmt Nr. 3.3, dass die Laufzeit der Fahndung nach Sachen, die nur der Unterstützung der Fahndung nach Personen dient, der Laufzeit der Fahndung nach Personen anzugleichen ist.

Nach Ablauf der regelmäßigen Laufzeit ermöglicht Nr. 8.3 der Errichtungsanordnung eine Verlängerung um maximal fünf Jahre, wobei die Gründe für die Verlängerung aktenkundig zu machen sind.

Für Fahndungen aus dem Schengen-Raum verweist Nr. 8.1 der Errichtungsanordnung für die Datei „NSIS-Sachfahndung“ auf Art. 113 SDÜ. Art. 113 Abs.1 SDÜ bestimmt, dass Daten in Bezug auf Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen nicht länger als drei Jahre nach der Aufnahme gespeichert werden. Die Ausschreibung von isolierten Kennzeichen kommt nach Art. 100 SDÜ von vornherein nicht in Betracht.

#### **IV. Zur Sammlung, Speicherung und weiteren Verwendung der erfassten Informationen**

##### **1. In welchen Dateien dürfen die im Trefferfall erfassten Daten nach Ihrer Auffassung zur Verfolgung von Fahndungszwecken oder weiterer Zwecke gespeichert und verarbeitet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen)?**

Für eine generelle personenbezogene Speicherung von Trefferfällen in Dateien, wovon die Fragestellung auszugehen scheint, wird kein Anlass gesehen. Insbesondere erledigt sich die Speicherung zu Fahndungszwecken, wenn das Fahrzeug angehalten worden ist, so dass die entsprechende Ausschreibung gelöscht wird.

Die Treffer-Anzeige kann durch den Bediener zur weiteren Verarbeitung im Rahmen des Verfahrens, das zur Ausschreibung führte, auf dem am AKLS angeschlossenen Standardarbeitsplatz gespeichert werden. Sie wird dann Bestandteil des Vorgangs im Vorgangsverwaltungssystem ComVor. Eine Notwendigkeit wird für einen solchen Schritt aber regelmäßig nicht gesehen, weil die über das Kennzeichenlesegerät gewonnenen Informationen für den weiteren Fortgang der Angelegenheit grundsätzlich irrelevant sind. Relevant sind allein Ort und Zeit des Antreffens durch die Vollzugskräfte. Anders könnte es nur im Falle der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung sein, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden, als die Tatsache des Antreffens der ausschreibenden Stelle zu melden.

Normalerweise ist das Antreffen eines Fahrzeugs kein Umstand, der außerhalb des Ausschreibungsanlasses zu einer Speicherung in Dateien führt. Speicherungen im Rahmen des

178

Ausschreibungszweckes werden sich regelmäßig auf Aktenvermerke beschränken, die nur vorübergehend in Vorgangsverwaltungssystemen auch elektronisch gespeichert sind.

Anders ist es bei Ausschreibungen zur Polizeilichen Beobachtung. Die Meldung über das Antreffen ausgeschriebener Fahrzeuge bei der Polizeilichen Beobachtung wird je nach Ausschreibungskategorie (vgl. Antwort zu Frage III 1) zu Speicherungen in unterschiedlichen Spezialanwendungen nach Bundes- oder Landesrecht führen.

Beim Zugriff können sich zudem neue Erkenntnisse ergeben. Werden beispielsweise in einem wegen Verkehrsunfallflucht gesuchten Fahrzeug geschleuste Ausländer festgestellt, findet der Fall seinen Niederschlag nicht nur in Strafakten, sondern auch in der Verbunddatei „DOMESCH“ beim Bundeskriminalamt. Wird bei der Überprüfung des Fahrzeugs eine größere Menge Flugblätter einer verbotenen Organisation gefunden, wird hingegen eine Speicherung in der Verbunddatei „Innere Sicherheit“ vorzunehmen sein.

Alle Belastungen des Betroffenen, die sich aus einem Treffer ergeben, dürfen aber ausschließlich der speziellen Rechtsgrundlage zugerechnet werden, die zur Ausschreibung im Fahndungsbestand geführt hat.

**2. Welche Informationen werden im Trefferfall im Einzelnen gespeichert (Zeitpunkt und Ort der Erfassung, Fahrtrichtung u.ä.)?**

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der bei der Kennzeichenüberprüfung eingesetzten Polizeibeamten, ob und welche Informationen sie im Trefferfall in ihrem Arbeitsplatzrechner speichern (vgl. die Antworten zu Frage I.2. und IV.1).

**3. Welche in- und ausländischen Behörden haben Zugang zu den betreffenden Dateien?**

Es gibt keine Trefferdateien, daher stellt sich die Frage des Zugangs durch andere Behörden nicht.

alle  
v. 2019

**4. Aus welchen Dateien dürfen im Trefferfall weitere Informationen hinzugezogen werden, um anschließende polizeirechtliche, strafverfolgungsrechtliche oder sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorzubereiten und gegebenenfalls durchzuführen? Um welche Maßnahmen könnte es sich handeln?**

A 79

Der Zugriff nach einer Alarmierung durch ein Kennzeichenlesegerät unterscheidet sich nicht von einem Zugriff aufgrund eines anderen Hinweises. Allerdings ist hier immer größte Eile geboten. Alle für den Eilzugriff erforderlichen Informationen ergeben sich aus der Fahndungsdatei, die in einem Trefferfall nochmals manuell abgefragt wird (vgl. Antwort zu Frage II 2).

Sollte es ausnahmsweise erforderlich und praktikabel sein, dürften die Beamten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 HSOG (unter Beachtung des Gebots der Zweckbindung) alle polizeilichen Datenbestände nutzen. Es sind auch Datenerhebungen denkbar, namentlich Rückfragen bei der ausschreibenden Stelle. Eine abschließende Benennung aller in Betracht kommenden Datenquellen ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich. Zahlreiche Rechtsvorschriften erlauben der Polizei die Abfrage personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung. Fahrzeugregister, Melderegister, Ausländerzentralregister, Bundeszentralregister wären nur Beispiele für polizeilich nutzbare fremde Datenbestände.

Im Auftrag

